

Antrag 61/I/2023**SPDqueer Berlin Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Für eine inklusive Partner*innenfreistellung**

1 Wir fordern, dass die geplante Regelung zum „Vater-
2 schaftsurlaub“ auf eine „Partner*innenfreistellung“ aus-
3 geweitet und somit umbenannt wird, um sowohl gleich-
4 geschlechtliche Paarbeziehungen anzuerkennen, als auch
5 die Möglichkeit der Freistellung für Partner*innen von gebä-
6 renden Personen oder die Benennung einer Person z.B.
7 durch Alleinerziehende zu ermöglichen, welche nicht an
8 die biologische Erzeugerschaft gebunden ist.

9

Begründung

11 Der Begriff „Vaterschaftsurlaub“ beschreibt eine Form
12 der Freistellung von der Arbeit aufgrund von Vaterschaft
13 bzw. Vaterwerdung, auch als Vaterschaftsfreistellung be-
14 kannt. Hierbei handelt es sich um eine bezahlte Frei-
15 stellung ähnlich dem „Mutterschaftsurlaub“/ „Mutterschutz“,
16 die nach der Geburt eines Kindes in Anspruch
17 genommen werden kann. Laut der Richtlinie 2019/1158
18 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern
19 und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie
20 2010/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,
21 die ergänzend zum „Mutterschaftsurlaub“ einen sog.
22 „Vaterschaftsurlaub“ vorsieht, ist Deutschland verpflichtet,
23 eine derartige Freistellung einzurichten. Dies wurde
24 bisher versäumt und soll nun nachgeholt werden, um
25 ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU zu verhindern.

26

28 Bei dieser Regelung werden „gleichgestellte zweite
29 Elternteile“ unter dem Begriff des „Vaterschaftsur-
30 laubs“ subsumiert. Anerkannte gleichgeschlechtliche
31 Partner*innenschaften verdienen jedoch auch eine gesetz-
32 liche Repräsentation. Auch gleichgeschlechtliche
33 Partner*innen sollten die Möglichkeit haben in der Zeit
34 nach der Geburt freigestellt zu werden, um eine Bindung
35 zum Kind aufzubauen und ihre Partner*innen in
36 der Care-Arbeit zu unterstützen. Dass sie dieses Recht
37 haben und wahrnehmen hängt auch von der Benennung
38 entsprechender Regelungen ab, gleichgeschlechtliche
39 Paare sollten erkennen können, dass sie diese Rechte
40 haben und nicht nur mitgemeint sein. Zu diesem Zweck
41 ist es notwendig, eine klare Benennung des Gesetzes
42 vorzunehmen.

43

44 Gleichzeitig sollten nicht zwingend die biologischen Väter
45 eines Kindes/ die Erzeuger, sondern die primär in die Erzie-
46 hung/ Fürsorge eines Kindes eingebundenen Partner*in-
47 nen der gebärenden Person freigestellt werden, also eben

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Wir begrüßen die Pläne der Ampel-Koalition für eine „Fam-
ilienstartzeit“, um Partner*innen des gebärenden El-
ternteils zu ermöglichen, für zwei Wochen bei vollem
Lohnausgleich von der Arbeit freigestellt zu werden. Wir
fordern die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundes-
regierung und des Deutschen Bundestags auf, sich für eine
schnellstmögliche Umsetzung einzusetzen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelung inklusiv ge-
staltet wird und der Vielfaltigkeit von Lebens- und Fa-
milienmodellen in unserer Gesellschaft Rechnung trägt.
Insbesondere sind – unabhängig von den Abstammungs-
verhältnissen und familienrechtlichen Konstellationen –
auch gleichgeschlechtliche Partner*innen von gebären-
den Personen einzubeziehen.

Zudem sollen z.B. Alleinerziehende die Möglichkeit haben,
alternativ eine andere Person zu benennen, die die Famili-
enstartzeit in Anspruch nehmen und die gebärende Per-
son unterstützen kann, ohne dass dies an eine bestehende
Paarbeziehung oder die biologische Elternschaft gebun-
den ist.

Begründung:

Beim Konzept der „Familienstartzeit“ handelt es sich um
eine bezahlte Freistellung ähnlich dem Mutterschutz, die
nach der Geburt eines Kindes der Elternteil in Anspruch
nehmen kann, für den nicht der Mutterschutz gilt. Laut
der Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und
Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur
Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates, die ergänzend zum „Mutterschutz-
urlaub“ einen sog. „Vaterschaftsurlaub“ vorsieht,
ist Deutschland verpflichtet, eine derartige Freistellung
einzurichten. Dies wurde bisher versäumt und soll nun
nachgeholt werden, um ein Vertragsverletzungsverfahren
seitens der EU zu verhindern. Die Einführung der Famili-
enstartzeit ist auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene
vereinbart.

Auch gleichgeschlechtliche Partner*innen sollten von der
geplanten Regelung berücksichtigt werden und die Mög-
lichkeit haben, in der Zeit nach der Geburt freigestellt zu
werden, um eine Bindung zum Kind aufzubauen und ihre
Partner*innen in der Care-Arbeit zu unterstützen.

Gleichzeitig sollte nicht zwingend der andere biologische

48 diejenigen, die direkt an dem Leben des Kindes beteiligt
49 sind. Zudem sollten auch Alleinerziehende frei eine Person
50 benennen können, die unabhängig von der biologischen
51 Elternschaft sein kann, die sie durch eine Freistellung un-
52 terstützen kann.

53

54 Bei einer derartigen Freistellung sollte es nicht darum ge-
55 hen, die biologischen Eltern, sondern die kümmernden
56 Personen zu entlasten, das heißt, die Menschen, welche
57 die gebärende Person unmittelbar in der Care-Arbeit un-
58 terstützen.

59

60

61

Elternteil eines Kindes, sondern auch die primär in die Er-
ziehung und Fürsorge eines Kindes eingebundenen Part-
ner*innen der gebärenden Person freigestellt werden kön-
nen, also eben diejenigen, die direkt an dem Leben des
Kindes beteiligt sind. Zudem sollten auch Alleinerziehen-
de frei eine Person benennen können, die unabhängig von
der biologischen Elternschaft sein kann, die sie durch eine
Freistellung unterstützen kann.

Bei einer derartigen Freistellung sollte es nicht darum ge-
hen, die biologischen Eltern, sondern die sich kümmernden
Personen zu entlasten, das heißt die Menschen, wel-
che die gebärende Person unmittelbar in der Care-Arbeit
unterstützen.